

Vortrag an den Ministerrat

Operative Reservekräfte („Operational Reserve Force“, ORF) für den multinationalen Friedenseinsatz im Kosovo (KFOR) und die EU-Militäroperation EUFOR ALTHEA; Entsendung von bis zu 150 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Schaffung einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) wurde vom VN-Sicherheitsrat mit Resolution 1244 (1999) für den Zeitraum von zunächst 12 Monaten autorisiert. Der Einsatz verlängert sich automatisch, solange der VN-Sicherheitsrat nichts Anderes beschließt. Die Gültigkeit dieses Mandats wird von der am 17. Februar 2008 vom Parlament des Kosovo verabschiedeten Unabhängigkeitserklärung nicht berührt, zumal diese eine ausdrückliche Einladung zur Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheitspräsenz enthält.

Der Rat der Europäischen Union (EU) hat am 12. Juli 2004 durch die Gemeinsame Aktion 2004/570/GASP (ABl. Nr. L 252 vom 28.07.2004 S. 10) die Durchführung der militärischen Operation EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina bis zu einem durch den Rat gesondert zu beschließenden Zeitpunkt autorisiert. Ein Beschluss des Rates über die Beendigung der Operation wurde bisher nicht gefasst.

Grundlagen der Operation EUFOR ALTHEA sind das Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina vom 14. Dezember 1995 (Dayton-Abkommen) und

das Mandat durch den VN-Sicherheitsrat, das zuletzt durch Resolution 2658 (2022) vom 2. November 2022 um weitere zwölf Monate verlängert wurde. Von einer weiteren Verlängerung des Mandates wird derzeit ausgegangen.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

In Übereinstimmung mit dem von der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und der EU im Sinne gemeinsamer Nutzung der Kräfte auf dem Westbalkan angewendeten Konzept der „Over-the-Horizon Reserves“ werden gegenwärtig zusätzlich zu den im jeweiligen Einsatzraum eingesetzten Kräften operative Reservekräfte („Operational Reserve Forces“, ORF) an ihren Heimatstandorten bereitgehalten. Diese Kräfte können bei Verschärfung der Sicherheitslage auf Anforderung der jeweiligen Operationskommandantin oder des jeweiligen Operationskommandanten die Kräfte vor Ort in kurzer Frist verstärken.

Nach dem ORF-Konzept muss ein Bataillon innerhalb von sieben Tagen nach Alarmierung in den Einsatzraum verlegt werden (Status „Ready“). Die übrigen ORF-Bataillone müssen in der Lage sein, binnen zwei Wochen nachzurücken (Status „Stand by“). Die im Status „Ready“ gehaltenen Bataillone wechseln einander halbjährlich ab. Um diesen hohen Grad an Einsatzbereitschaft sicherzustellen, ist vorgesehen, dass jedes Bataillon auch ohne Vorliegen eines Ernstfalls mindestens einmal zu einer Einsatzübung in den Einsatzraum verlegt wird. Nach einer Alarmierung werden die ORF-Bataillone grundsätzlich für 30 Tage in den Einsatzraum verlegt, wobei der Einsatz lageabhängig mehrfach jeweils um diese Dauer verlängert werden kann.

III. Österreichische Teilnahme

Die ORF-Bataillone bilden operative Reserven, die außerhalb von Einsätzen bzw. Einsatzübungen keiner Operation spezifisch zugeteilt sind. Die österreichische Beteiligung ist daher nicht im Rahmen der Entsendungen der österreichischen Kontingente zu KFOR und EUFOR ALTHEA bzw. unter Anwendung der in Zusammenhang mit diesen Entsendungen bereits vorgesehenen Personalreserven für Krisenfälle (jeweils bis zu weitere 250 Angehörige des Bundesheeres für drei Monate) möglich, zumal diese Reserven nach Beurteilung bzw. auf Anforderung der österreichischen Kontingentskommandantin oder des österreichischen Kontingentskommandanten zum Einsatz kommen, während über Einsätze der ORF-Bataillone die jeweilige Operationskommandantin oder der jeweilige Operationskommandant entscheidet.

Im Hinblick auf das grundsätzliche Interesse Österreichs an der Unterstützung stabilisierender Maßnahmen im südosteuropäischen Raum und im speziellen im Kosovo und in Bosnien und Herzegowina sowie an der fortgesetzten aktiven Teilnahme Österreichs an solchen Bemühungen erscheint die Beteiligung mit einer Kompanie in der Stärke von bis zu 150 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen des multinationalen ORF-Bataillons bis vorerst 31. Dezember 2024 angezeigt.

Griechenland fungiert als Rahmennation der ORF und wechselt sich jährlich in der Kommandoführung mit den anderen Truppensteller-Nationen (Rumänien, Bulgarien und Albanien) ab.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates der jeweiligen Operation. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten der jeweiligen Operation.

Die Durchführung der Entsendung erfolgt im Falle eines Einsatzes bzw. einer Einsatzübung nach den Entsendebedingungen des tatsächlichen Einsatzraumes.

Der Einsatzraum von KFOR umfasst das Gebiet des Kosovo einschließlich einer Pufferzone von 15 km Tiefe auf dem Gebiet von Serbien entlang der Grenze des Kosovo. Versorgungselemente von KFOR befinden sich in Griechenland, Nordmazedonien und Albanien. Der Einsatzraum der entsendeten Personen beschränkt sich demnach auf das Gebiet des Kosovo. Versorgungsmaßnahmen erfolgen auch in Albanien, Griechenland und Nordmazedonien.

Der Einsatzraum von EUFOR ALTHEA umfasst das Staatsgebiet von Bosnien und Herzegowina. Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Operation. Sanitätsdienstliche Transporte durch Fahrzeuge und, einschließlich der erforderlichen Übungsflüge, durch das Luftelement des österreichischen Kontingents können auch zu Krankenanstalten in Kroatien erfolgen. Bei Verstärkungsbedarf in Krisensituationen kann der Transport entsendeter Personen nach Bosnien und Herzegowina, einschließlich Versorgung, über Kosovo und über Transitkorridore, die mit Nordmazedonien, Serbien und Montenegro festgelegt sind, erfolgen.

Im Sinne der multinationalen Mitwirkung in den Führungsstäben ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingentes aufgabenbezogen als Stabsangehörige zu anderen Kommanden abgestellt werden können. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Das österreichische Kontingent untersteht je nach Anforderung entweder den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von KFOR oder der Kommandantin oder des Kommandanten von EUFOR ALTHEA im Rahmen des Mandates der jeweiligen Operation.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Kosovo entsendeten Personen (KFOR-Verordnung), BGBl. II Nr. 190/2012, sowie durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Bosnien-Herzegowina entsendeten Personen (EUFOR ALTHEA-Verordnung), BGBl. II Nr. 187/2012.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wird bei KFOR durch die Gemeinsame Erklärung des KFOR-Kommandanten und des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs vom 17. August 2000 (Joint Declaration), das Abkommen zwischen der NATO und FYROM (Mazedonien) über den Status von KFOR-

Personal in FYROM (Mazedonien) vom 18. Mai 2001, BGBl. III Nr. 90/2003, und die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerium für nationale Verteidigung der Hellenischen Republik betreffend die Gewährung von Unterstützung als Gastgebernation für das Österreichische Bundesheer im Rahmen der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo, BGBl. III Nr. 7/2000, geregelt. Die Rechtsstellung bei EUFOR ALTHEA (Status, Privilegien, Immunitäten) wird durch das in Anhang 1A, Appendix B, des Dayton-Abkommens enthaltene Abkommen zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der NATO über den Status der NATO und ihres Personals (SOFA) geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist weiterhin eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzensendungen voraussichtlich rund EUR 1,2 Mio. (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter) pro 30 Tage im Einsatzraum und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 150 Angehörige des Bundesheeres im Rahmen der operativen Reservekräfte („Operational Reserve Force“, ORF) im Rahmen des multinationalen Friedenseinsatzes im Kosovo (KFOR) und im Rahmen der EU-Militäroperation EUFOR ALTHEA bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der jeweiligen Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 weitere Angehörigen des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der jeweiligen Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der jeweiligen Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,
6. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre jeweilige Verwendung die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von KFOR oder der Kommandantin oder des Kommandanten von EUFOR ALTHEA nach Maßgabe des Mandates dieser Operationen zu befolgen haben.

25. Oktober 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister